

§ 36 TÄG Zulassung zur Fachtierarzt-Prüfung

TÄG - Tierärztegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Antrag auf Zulassung zur Fachtierarzt-Prüfung ist vom Prüfungswerber bei der jeweils zuständigen Kommission zu stellen. Diesem Antrag sind anzuschließen:
 1. 1. der Nachweis der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes,
 2. 2. der Ausbildungsnachweis (Diplom, Promotionsurkunde),
 3. 3. die Nachweise über die fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung und
 4. 4. der Beleg über die Einzahlung der Anmeldegebühr.
2. (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der nach der Geschäftsverteilung zuständige Prüfungssenat der jeweiligen Kommission. Die Zulassung ist dann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 bis 5 vorliegen.

In Kraft seit 01.06.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at